

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11. Juli 2024

4. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ eine Abgrenzung der Befallszone in den Gemeinden Bergland, Petzenkirchen und Neumarkt/Ybbs nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz verordnet wird**

Von der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs wurde festgestellt, dass in der Gemeinde Wieselburg-Land Feuerbrand aufgetreten ist und sie hat eine Befallszone verordnet, deren 3 km Umkreis auch Grundflächen des Verwaltungsbezirkes Melk berührt.

Die Bezirkshauptmannschaft Melk verordnet daher aufgrund des § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG), LGBl. Nr. 100/2019 i.V.m. § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung (NÖ PGHVO), LGBl. Nr. 17/2021:

§ 1

Von der Bezirkshauptmannschaft Melk wird innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 242/7, KG Weinzierl, Gemeinde Wieselburg-Land, die Befallszone im Verwaltungsbezirk Melk abgegrenzt.

Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz und können mit einer Geldstrafe bis € 30.000,--, im Wiederholungsfall bis € 60.000,--, bestraft werden

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Daniela Obleser

